

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND
HERRENBERG-DECKENPFRONN-NUFRINGEN

1. Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Herrenberg und den Gemeinden Deckenpfronn und Nufringen vom 27. Juni 1974
Vom 19. September 1977

Die Stadt Herrenberg und die Gemeinden Deckenpfronn und Nufringen schließen gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze vom 7. Juni 1977 (GBl. S. 171) und gem. § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 25 Absätze 4 und 5 sowie § 21 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

Vereinbarung

Artikel 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Herrenberg und den Gemeinden Deckenpfronn und Nufringen, Landkreis Böblingen, erhält folgende Fassung:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Herrenberg und den Gemeinden Deckenpfronn und Nufringen vom 19. September 1977

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Herrenberg erfüllt für die Gemeinden Deckenpfronn und Nufringen (im folgenden: Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt Herrenberg berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, bedienen sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt Herrenberg.
- (3) Die Stadt Herrenberg erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane:
- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
- (4) Die Stadt Herrenberg erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben:
- a) die vorbereitende Bauleitplanung
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
- (5) Die Stadt Herrenberg nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (6) Von der Erledigung der Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte ist die Stadt Herrenberg durch Erlaß des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 1. Juli 1974 - Nr. 12-85 V Herrenberg/16 - in stets widerruflicher Weise befreit.

§ 2 Gemeinsamer Ausschuß

(1) Der gemeinsame Ausschuß entscheidet anstelle des Gemeinderats der Stadt Herrenberg über die Erfüllungsaufgaben (§ 61 GO), soweit nicht der Oberbürgermeister der Stadt Herrenberg kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuß bestimmte Angelegenheiten überträgt; eine dauernde Übertragung ist durch Satzung zu regeln.

(2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Herrenberg, den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft weiter beteiligten Gemeinden und 14 weiteren Vertretern, von denen auf die Stadt Herrenberg 9, auf die Gemeinde Deckenpfronn 2 und auf die Gemeinde Nufringen 3 Vertreter entfallen.

(3) Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuß aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(4) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(5) Der Oberbürgermeister der Stadt Herrenberg ist Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses. Im Verhinderungsfalle wird er durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder durch einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 GO vertreten.

(6) Treten bei einer Gemeinde erhebliche Veränderungen der Einwohnerzahl auf, so werden die Gemeinden über eine Abänderung der in Absatz 2 getroffenen Regelung verhandeln.

§ 3 Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

(1) Soweit § 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats (§§ 33, 34 und 36 - 38 GO) entsprechende Anwendung.

(2) Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beteiligten Gemeinden erhalten je einen Auszug über die Niederschrift der Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses.

§ 4

Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen 2 Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefaßt wird.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt Herrenberg den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen (HOAI, LHO, LGebG). Zugrunde gelegt werden 75 v. H. des vollen Gebührensatzes.

(2) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 , 4 und 5 erhält die Stadt Herrenberg auf die Abrechnungssumme nach Abs. 1 einen Zuschlag für die Verwaltungskosten von 10 v. H.

(3) Maßnahmen, die durch die Kostenregelung nach Abs. 1 und 2 nicht erfaßt sind, werden durch Sondervereinbarung geregelt.

(4) Die Stadt Herrenberg ist berechtigt, vierteljährliche Abschlagszahlung anzufordern.

(5) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, die Kostenregelungen des Absatzes 1 und 2 laufend zu überprüfen und gegebenenfalls neue Finanzierungsmaßstäbe zu vereinbaren.

§ 6

Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01.01.1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung.

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herrenberg, den 19. September 1977

| | |
|--|-------------------------------|
| Für die Stadt Herrenberg (Gemeinderatsbeschluß vom 13.09.1977) | Schroth Oberbürgermeister |
| Für die Gemeinde Deckenpfronn (Gemeinderatsbeschluß vom 08.09.1977) | Kuppler Bürgermeister |
| Für die Gemeinde Nufringen (Gemeinderatsbeschluß vom 09.09.1977) | Schittenhelm Bürgermeister |

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vereinbarung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 27. Juni 1974.

Verfahrensvermerke:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlaß vom 01. Juli 1974 - Nr. 12-85 V Herrenberg/16 - gemäß §§ 72 a, 72 b Abs. 1 GO i.V.m. §§ 21 Abs. 4 und 24 Abs. 2 Ziff. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Gbl. S. 114) die Vereinbarung vom 27.06.1974 genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung ist im Gäubote am 16. Juli 1974, in den amtlicher Deckenpfronner Nachrichten am 18. Juli 1974 und im Nufringer Mitteilungsblatt am 19. Juli 1974 erfolgt. Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft ist demnach am 20. Juli 1974 entstanden.

Die vorstehende Vereinbarung wurde am 21.9.1977 im Gäubote, am 21.09.1977 im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Deckenpfronn und am 23.09.1977 im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nufringen bekanntgemacht, sie ist am 24.9.1977 in Kraft getreten.